

MARMSTORF 9



Bebauungsplan Marmstorf 9

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- MD** Dorfgebiet
- 2W** Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- Zahl der Vollgeschosse, z.B. II als Höchstgrenze
- I** zwingend
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschosflächenzahl
- o** offene Bauweise
- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- P** Parkanlage (Freie und Hansestadt Hamburg)

- E** Umgrenzung der Erhaltungsbereiche nach § 39h des Bundesbaugesetzes (vergleiche § 2 Nr.2 des Plantextes)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher

- ### Kennzeichnungen
- Vorhandene Wasserfläche
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 1976

Gesetz
über den Bebauungsplan Marmstorf 9
Vom 3. März 1980
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 9 für den Geltungsbereich Marmstorf 9, bestehend aus den Flurstücken 690 der Gemarkung Marmstorf - Lürader Weg - Westgrenze des Flurstücks 585, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 594, Westgrenze des Flurstücks 181, über die Flurstücke 568 (Appelbüttelei Weg) und 2414, Nordgrenze des Flurstücks 2414, Westgrenze der Flurstücke 239, 240 und 241 der Gemarkung Marmstorf - Handweg - Nordgrenze der Flurstücke 445, 2402 und 274, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 273 der Gemarkung Marmstorf - Feuerleichenweg - Marmstorfer Weg - Langenbeker Weg - Marmstorfer Weg - Am Pavillon - Süd- und Westgrenze der Flurstücke 699 und 692, Südgrenze des Flurstücks 691 der Gemarkung Marmstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergeburt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

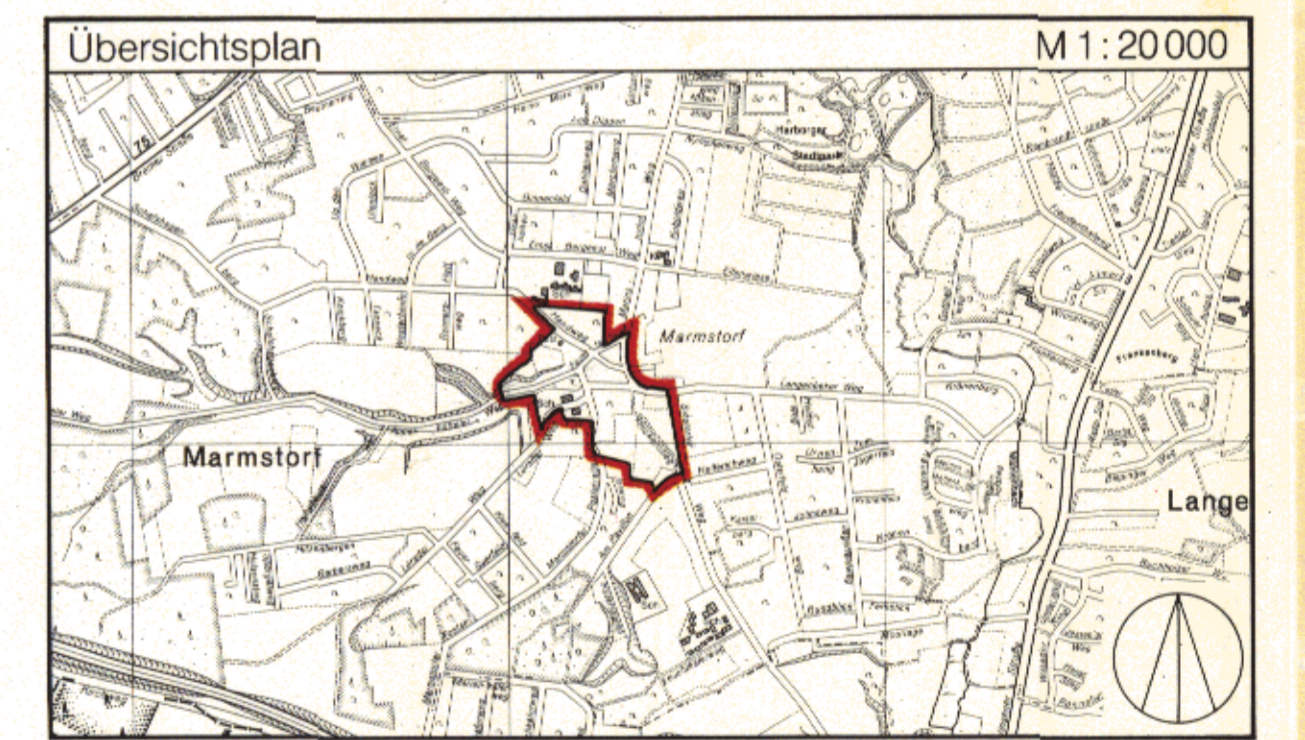
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostentragung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vernehmlassungseinrichtungen sind kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsbehörden beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vernehmlassungseinrichtungen eingerichtet sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeschadet, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verklündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Nutzungen nach § 5 Absatz 2 Nummern 4, 9 und 10 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sind unzulässig.
2. Für das als „Erhaltungsbereich“ bezeichnete Gebiet treffen die in § 39k Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Gründe zu. In diesem Gebiet kann für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägen, oder die von städtebaulicher Bedeutung sind, die Genehmigung verweigert werden.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Marmstorf 9
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 709

Archiv Nr. 23937

Gesetz
über den Bebauungsplan Marmstorf 9

Vom 3. März 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 9 für den Geltungsbereich Marmstorfer Poststraße — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 690 der Gemarkung Marmstorf — Lürader Weg — Westgrenze des Flurstücks 585, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 584, Westgrenze des Flurstücks 583, über die Flurstücke 568 (Appelbütteler Weg) und 2414, Nordgrenze des Flurstücks 2414, Westgrenzen der Flurstücke 239, 240 und 241 der Gemarkung Marmstorf — Handweg — Nordgrenzen der Flurstücke 245, 2402 und 274, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 273 der Gemarkung Marmstorf — Feuerteichweg — Marmstorfer Weg — Langenbeker Weg — Sinstorfer Weg — Am Pavillon — Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 699 und 692, Südgrenze des Flurstücks 691 der Gemarkung Marmstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Nutzungen nach § 5 Absatz 2 Nummern 4, 9 und 10 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sind unzulässig.
2. Für das als „Erhaltungsbereich“ bezeichnete Gebiet treffen die in § 39 h Absatz 3 Nummern 1 und 2 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Gründe zu. In diesem Gebiet kann für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägen, oder die von städtebaulicher Bedeutung sind, die Genehmigung versagt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1980.

Der Senat